

Allgemeine Vertragsbedingungen der Crema GmbH & Co. KG

für Lieferungen und Leistungen der Crema GmbH mit den Krematorien in Mainburg und Weißenburg

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend als „AGBK“ bezeichnet) regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse zwischen der Crema GmbH (im folgenden „KREMA“ genannt) und den von zuständiger Seite beauftragten Bestattungsunternehmen (nachstehend als „KUNDE“ bezeichnet). Der Kunde erkennt mit seiner Bestellung die AGBK ausdrücklich an. Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn die KREMA ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.2 Ein rechtswirksamer Vertrag über die Erbringung von Leistungen kommt ausschließlich mit Unterzeichnung und Übergabe des von der KREMA zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von Leistungen der KREMA. Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, gewünschte Leistungen auf Anzahl und Inhalt zu prüfen. Bei Abweichung vom Standard-Leistungsangebot ist dies unverzüglich bei der Übergabe anzuzeigen, damit dies berücksichtigt werden kann. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 1.3 Vertreter und insbesondere Außendienstmitarbeiter der KREMA sind nicht berechtigt, von den AGBK abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 1.4 Für den Vertragsinhalt gelten in dieser Rangfolge:
 - a) individuell getroffene Vereinbarungen zwischen KREMA und Kunden;
 - b) Rahmenverträge zwischen KREMA und Kunden;
 - c) die AGBK;
 - d) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
 - e) die einschlägigen Verordnungen der zuständigen Gemeinden.

2. Leistungsabrechnung

- 2.1 Für die Abrechnung der Leistungen ist die jeweils zum Zeitpunkt der Einlieferung des Verstorbenen gültige Preisliste der KREMA maßgeblich. Alle mitgeteilten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige Preisliste kann in den Geschäftsräumen der KREMA eingesehen werden.
- 2.2 Die KREMA übernimmt mit der Auftragserteilung des KUNDEN die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Angebotene Leistungen der KREMA verstehen sich immer in Verbindung mit der gültigen Fassung des Leistungsangebotes zum Zeitpunkt der Anlieferung des Verstorbenen.
- 2.3 Die KREMA erteilt dem KUNDEN über ihre Leistungen Rechnungen nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften. Benutzt ein Bestattungsunternehmen Rechnungen als Kostennachweis gegenüber seinen Kunden, hat es alle den Vorgang betreffenden Vergütungsabreden zwischen ihm und KREMA seinen Auftraggebern oder den sich daraus ergebenden Nettopreis mitzuteilen.

3. Datenaustausch

- 3.1 Der KUNDE übergibt der KREMA alle für die Auftragserfüllung benötigten Daten vor Erteilung der Freigabe zur Einäscherung. Dabei ist er verpflichtet, die für die Einäscherung übermittelten Daten und Informationen vor Übergabe auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens der KREMA nicht.
- 3.2 Die KREMA verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.
- 3.3 Unterbleibt eine Datenübergabe nach den vorstehenden Regelungen, ist die KREMA berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angemahnt werden.
- 3.4 Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen. Der Verstorbene muss sich außerdem in einem verschlossenen Leichensack befinden.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1 Der Termin der Einäscherungen wird entsprechend vergeben, und zwar in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einäscherung. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin nach Absprache verlegt werden.
- 4.2 Der KUNDE stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen folgende Eigenschaften aufweist:
 - der Sarg muss am Fußende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein;
 - das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens den Vor- und Familiennamen, die Abholadresse sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen.
- 4.3 Bei der Anlieferung eines Verstorbenen durch ein Transportunternehmen ohne Zuordnung zu einem Bestattungsunternehmen, sind alle geforderten Angaben auf einem eigenen Firmenschild zu übergeben.
- 4.4 Im Bedarfsfall kann im Beisein des KUNDEN oder in Absprache mit ihm der Sarg geöffnet und der Sarginhalt kontrolliert werden. Mängel sind unverzüglich abzustellen und werden auf dem Einstellschein vermerkt. Wertgegenstände und Sargbeigaben sind ebenfalls auf dem Einstellschein zu dokumentieren.
- 4.5 Verstorbene sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Die KREMA übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene beider Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden in der Regel mit dem Leichnam eingäschert. Sollte der Schmuck von den Angehörigen vor der Einäscherung zurückgefordert werden, so kann dieser gegen Vorlage einer schriftlichen Zustimmung von Angehörigen durch den KUNDEN entnommen werden. Der damit befassete Mitarbeiter des KUNDEN fertigt ein schriftliches Protokoll über die entnommenen Gegenstände an und händigt dieses der KREMA aus.
- 4.6 Bei verspätetem Herausgabeverlangen haftet die KREMA nicht für den Untergang der Gegenstände durch die Einäscherung.
- 4.7 Die Leistungen des Trauerraums und damit verbundene Leistungen sind in der Preisliste der KREMA aufgeführt und werden, sofern sie in Anspruch genommen wurden, in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.
- 4.8 Die Nutzung angemieteter Kühlraumkapazität wird gesondert vertraglich vereinbart.

- 4.9 Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer und den Einäscherungsort („Mainburg“ oder „Weißenburg“) auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein von der KREMA zur Verfügung gestelltes Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigefügt. Bei vorgesehener Natur- und Baumbestattung wird auf Antrag des KUNDEN die Asche in ein biologisch abbaubares Urnenbehältnis gefüllt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem Namen des Verstorbenen, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Einlieferungs- und Einäscherungsnummer beschriftet.
- 4.10 Die KREMA äschert nach gesetzmäßiger Freigabe Sarg und Leichnam ein. Es ist sichergestellt, dass alle Fremdkörper wie insbesondere Zahngold oder beigegebene Schmuckstücke bei der Asche des Verstorbenen verbleiben. Sonstige Fremdkörper wie z. B. Sargbeschläge oder Endprothesen werden der Asche entnommen und für den Kunde kostenfrei entsorgt.
- 4.11 Metallplatten mit mehr als 5 cm Durchmesser, die z.B. zur Verstärkung von Tragegriffen dienen, müssen nach der Anlieferung vom KUNDEN entfernt werden. Im Sarg dürfen sich keine Beigaben oder Materialien befinden, die nicht kremationsfähig sind, wie z.B. Teile aus Glas, Keramik, Leder, Hirschhorn, Steine oder Erden. Auch Kleidung aus Leder oder Kunstfaser ist nicht kremationsfähig und daher nicht gestattet.
- 4.12 Särge in Trapezform mit einer größeren Breite als 65 cm und einem Gesamtgewicht über 180 Kilo können nur in der Anlage in Weißenburg eingäschert werden, wobei die maximalen Außenmaße Breite 75cm, Höhe 75cm, Länge 220cm eingehalten werden müssen. Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Festlegungen für eine rauch- und schadstoffarme Verbrennung nach BImSchV. Bei Anlieferung von Särgen, die die Größenvorgabe überschreiten oder die nicht die Richtlinie der VDI 3891 Punkt 2.1.1 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann die KREMA die Einäscherung ablehnen.
- 4.13 Grundsätzlich darf nur ein Verstorbener gleichzeitig eingäschert werden. Eine Ausnahme gilt für totgeborene oder während der Geburt verstorbene Kinder und für die Einäscherung von Sektionsrückständen.
- 4.14 Vor dem Verschließen der Urne kann auf Wunsch der Angehörigen eine Beigabe in Gestalt von Schmuck oder kleineren Gegenständen zusätzlich zur Asche in dieselbe Urne gegeben werden. Die Beigabe erfolgt durch die KREMA.
- 4.15 Nach Terminabsprache mit der KREMA können Angehörige und Trauergäste an der Einfahrt des Sarges in die Einäscherungsanlage teilhaben. Hierfür steht ein besonderer Abschiedsraum bereit.
- 4.16 Der Urnenversand erfolgt ausschließlich durch die KREMA. Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters. Wird eine Urne nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung bei der KREMA zur Beisetzung abgefordert, kann sie an den nächstgelegenen Friedhof zur Beisetzung von Amts wegen übergeben werden.
- 4.17 Für eine Urne nicht innerhalb von 4 Wochen abgerufen, berechnet KREMA für die Aufbewahrung 50,00 € pro Monat.

5. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 5.1 Zahlungen des Kunden sind Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die KREMA über den Betrag endgültig verfügen kann. Durch die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln übernimmt die KREMA in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Schecks oder Wechseln entstehenden Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gemäß § 288 BGB und Mahngebühren berechnet. Unabhängig davon bleibt es der KREMA unbenommen, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und entsprechenden Schadenersatz einzufordern.
- 5.3 Ein Recht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der KREMA steht dem Kunden nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Kunde kann ein Zurückhaltungsrecht gegenüber einem Anspruch der KREMA nur aufgrund einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis herleiten. Ein Recht zur Abtretung von Ansprüchen gegen die KREMA an Dritte steht dem Kunden nicht zu.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den Kunden oder an das Versandunternehmen oder bei anderweitiger Übergabe an den nach dem Bestattungsgesetz Berechtigten besteht für die KREMA keine weitere Haftung. Die KREMA haftet insbesondere nicht für die Beisetzung der Urne.
- 6.2 Die KREMA haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkung der Absätze 1 und 2 geltend sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der KREMA.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.
- 7.2 Erfüllungsort ist das vertraglich mit der KREMA vereinbarte Krematorium. Sind keine derartigen Vereinbarungen getroffen, so bestimmt KREMA eines seiner Krematorien als Erfüllungsort.
- 7.3 Gerichtsstand ist der Sitz der KREMA.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.